

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 37

Artikel: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drängt, der veraltete Frack hat dem kleidsamen Waffenrocke Platz gemacht; Hammer, Plätzchen und Kugelmodel sind verschwunden und es hat sich eine einheitliche Munition geltend gemacht, die, wenn gut gefertigt, allen Anforderungen für den Feldgebrauch entspricht.

Wir können deshalb mit Recht sagen, der Schütze sei auf's Beste bewaffnet und auf's Zweckmäßigste equipirt, er habe, wenn nicht die glänzendste, so doch die kleidsamste und zweckmäßigste Uniform der schweizerischen Armee.

In der Vorversammlung der Schützenoffiziere in Baden am 1. März d. J. und in der Hauptversammlung vom 27. März*) wurde auf Anregung des Offiziervereins von Glarus „sehr über die bisherige geisttödtende Instruktionsweise geklagt, wo nur der todte Buchstabe des Reglementes in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterrichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Berücksichtigung finde; es daher sehr wünschenswerth wäre, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schützen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Waffe entsprechender ertheilt würde.“

Wenn auch dieser Noth- und Hülfeschrei nur allzu begründet sein mag, so haben die erwähnten Herren diese Frage doch etwas zu cavalèremment behandelt und wäre es gewiß mehr als am Platze gewesen, der hohen Verdienste zu erwähnen, welche sich Herr Oberst Fogliardi in den fünfziger Jahren um die Ausbildung der Schützenwaffe erworben hat; auch Hauptmann Niebi dürfte hiebei nicht zu vergessen sein.

Wer die traurige Instruktion der Schützen vor den fünfziger Jahren absolviert hat, der wird das Verdienst der soeben erwähnten Männer erst recht zu schätzen wissen.

Wir werden diese Instruktionsfrage später noch näher berühren. (Fortsetzung folgt.)

Ueber den Krieg und seine Veranlassungen.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Zeitpunkt der Kriegserklärung.

Wenn ein Staat sich zur Kriegserklärung entschließt, muß er zum Krieg auch vorbereitet sein; ist dieses nicht der Fall, so muß er den Gegner durch Unterhandlungen hinzuhalten suchen, bis er seine Rüstungen beendigt hat.

Vollkommen kriegsbereit ist ein Staat erst nach Beendigung des sog. strategischen Aufmarsches seiner Armee. Doch nicht immer ist es nothwendig, diesen Zeitpunkt abzuwarten. Oft würde man damit eine kostbare Zeit verlieren. Wenn der Staat überhaupt zum Krieg gerüstet ist, so genügt es, wenn er den Einmarsch in das Land des Feindes mit größeren Heerestheilen ausführen kann, als ihm der Gegner im ersten Augenblick entgegenzustellen vermag.

Nichts könnte fehlerhafter sein, als wenn ein Staatsmann den Krieg erklären wollte, ohne sich über den Zeitpunkt der Kriegserklärung mit dem

Oberbefehlshaber der Armee in's Einvernehmen zu setzen. Bei einseitigem Vorgehen des Staatsmannes kann sonst der Fall eintreten, daß die eigene Armee durch die Eröffnung der Feindseligkeiten mehr überrascht wird als der Feind, wie dieses 1849 der piemontesischen Armee ergangen ist. Durch die voreilige Kündigung des Waffenstillstandes wurde nicht Feldmarschall Radetzky, sondern König Karl Albert, welcher sein Heer noch nicht vollständig organisirt hatte und sich noch mitten in den Rüstungen befand, überrascht. — Die voreilige Kriegserklärung legte den Grund zu den Niederlagen von Mortara und Novara, durch welche der Krieg von den Oesterreichern in wenigen Tagen beendigt werden konnte.

1859 begingen die Oesterreicher den nämlichen Fehler, welchen zehn Jahre früher die Piemontesen gemacht hatten; sie gingen über den Tessin, bevor sie ihre Rüstungen beendigt hatten.

Welche verhängnißvolle Folgen die voreilige Kriegserklärung Napoleons III. 1870 hatte, ist bekannt und noch in Aller Gedächtniß.

Immer bleibt es mißlich, wenn ein Staatsmann die Frage, wann ein Krieg zu beginnen sei, allein entscheiden will.

Die Frage zu beantworten, ob ein Krieg zur Erreichung eines politischen Zweckes überhaupt nothwendig sei, dieses ist allerdings Sache des Staatsmannes, über die Mittel des Krieges und die Zeit des Losschlagens muß der Feldherr zu Rathe gezogen werden.

Staatsmänner, welche nicht selbst Generale sind, machen sich häufig über den Werth der Militär-Einrichtungen und die Kriegstüchtigkeit der Armee Illusionen; sie verfallen leicht in den Fehler, die eigenen Kräfte zu hoch und die feindlichen zu gering zu schätzen. Dieses ist bei dem Feldherrn, welcher für die Kriegführung eine riesengroße Verantwortung übernimmt, weit weniger zu beforgen.

Ueber die Zeit, die erforderlich ist, sich zum Krieg vorzubereiten, gibt sich der Staatsmann ebenso oft Täuschungen hin. Oft sind Monate nothwendig, wo Derjenige Tage für genügend glaubt, welcher die Schwierigkeiten und den Umfang der nöthigen Vorbereitungen nicht kennt.

Defensiv-Politik.

Die Defensiv in der Politik hat die gleichen Nachteile wie im Krieg; es hängt vom Gegner ab, ob er eine Streitfrage schaffen und den Nachbar in Krieg verwickeln will. Die Vortheile, den günstigen Zeitpunkt zu wählen, wo der anzugreifende Staat durch Parteien zerrissen oder seine natürlichen Allirten vollauf beschäftigt sind, sind auf Seite des Angreifers; ihm ist die Gelegenheit geboten, den Gegner zu überfallen und so den Krieg rasch zu beenden.

Oft erkennt der politisch defensiv sich verhaltende Staat die drohende Gefahr zu spät; er ist mit seinen Rüstungen im Rückstand, er hat keine Allirten; oft hat er sogar sein Kriegswesen und die künstliche Verstärkung des eigenen Landes durch Befestigungen vernachlässigt, da er glaubt, daß

*) 1865.

andere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er selbst.

Sie wollen, wenn der vom Nachbarstaat festgeschlossene Krieg schon vor der Thüre steht, die leitenden Staatsmänner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit des österreichischen Kabinetts die Hauptursache der Niederlagen der Armee des Feldzeugmeisters Benedek in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Nachteile der politischen Vertheidigung; groß die Vortheile für den Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Vortheil ist: das formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Waagschale des Erfolges.

Wie der Angreifer eine rasche Entscheidung (aus den früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß der Vertheidiger den Krieg in die Länge ziehen und den Feind zu ermüden suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er den Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen oder es treten sonst für ihn günstige Verhältnisse ein, welche einen vortheilhaften Friedensschluß ermöglichen.

Das Hauptaugenmerk des politischen Vertheidigers muß deshalb dahin gehen, bei Zeiten für ein kräftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets die Augen offen zu behalten und sich hüten, sich Täuschungen hinzugeben.

Rechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bewaffneter Hand zu behaupten; man muß sich daher zum Krieg vorbereiten und darf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Niederlage abzuwenden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

(Schluß.)

V. Unterkunft. Wo keine Kasernen vorhanden sind oder dieselben nicht genügend Raum bieten, sind in den Vorkursen Kantonnemente nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos zu beziehen.

Kasernement. Für die Benutzung der Kasernen wird die vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; die bezüglichen Rechnungen werden direkt dem Oberkriegskommissariat überwiesen.

Kantonnements. Für die Benutzung von Vereinskastlokale werden die im Verwaltungsreglement vorgesehenen Vergütungen geleistet. Für die Kosten der Extra-Einrichtung der Kantonnemente (§ 232, lit. d des Verwaltungsreglementes) hat der Divisions-Kriegskommissär mit den Gemeinden Vereinbarungen getroffen, laut folgender Zusammenstellung:

		Aversal-Entschädigung. per Mann. per Pferd.	
Außersihl	} Train-Bataillon VI	20	40
Wiedikon			
Höngg	Füßler-Bataillon 70	15	"
Altstetten	" " 71	15	"
Albstrieden	" " 72	15	"
Dietikon	Gente " 6	20	"
Wülflingen	Füßler " 64	gratis	
Wetzheim	" " 65	10	Cts.
Seuzach	" " 66	12	"
Neftenbach	Schützen " 6	10	"

Für Frauenfeld (Artillerie-Brigade VI) und Zelken-Reson (Divisions-Park VI) sind besondere Verträge abgeschlossen und dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade in Abschrift zugestellt worden.

Für die Benutzung des Salzhauses Winterthur besteht ebenfalls ein Spezial-Vertrag, der dem zutreffenden Verwaltungsoffizier in Abschrift zugestellt wird.

Während den Übungen der konzentrierten Divisionen (Brigaden- und Divisions-Manöver) werden nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos Kantonnemente oder Divouaks bezogen.

VI. Leistungen der Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden sind durch die §§ 229—232 und 236—238 des Verwaltungs-Reglementes genau präzisirt.

1. Ohne Entschädigung.

- Logis und Unterkunft für die Offiziere der Stäbe, für die Truppenoffiziere und für die Zivilbedienten;
- Trockene und geschützte, zur Unterbringung der Mannschaft geeignete Kantonnemente;
- Die nöthigen Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Gerätschaften und Mobilien für Einrichtung der Bureau, Rapport-, Wacht- und Arrestlokale, Küchen, Krankenzimmer, Arbeiter-Werkstätten nebst Abtritt-Einrichtungen;
- Die Parkplätze;
- Die Stallungen für Unterbringung der Pferde nebst den erforderlichen Stallgeräthschaften;
- Uffällig nöthige Wagen zum Transport von Heu, Stroh, Holz etc.;

2. Gegen Entschädigung.

- Das Stroh in die Vereinskast-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale und Divouaks und die Streue in die Stallungen und zwar:

1. Lagerstroh 5 kg. per Mann;

2. Streue im Maximum 3 1/2 kg. per Pferd per Tag.

Werden Kantonnemente mehr als zwei Nächte benutzt, so müssen per Mann noch 2 1/2 kg. nachgeliefert werden. Sämmtliche Strohlieferungen werden von den Korps-Komptabeln im Sinne von § 238 des Verwaltungs-Reglementes sofort baar bezahlt.

- Die Beleuchtung für die Bureau, Vereinskastlokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten.

Auch diese Lieferungen sind den Gemeinden im Sinne von § 237 des Verwaltungsreglementes sofort baar zu vergüten und zwar zu den wirklich bezahlten Preisen für den Leuchstoff.

- Die Beheizung für die Bureau, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten — sofern eine solche wider alles Erwarten durchaus nöthig werden sollte — ebenfalls gegen sofortige Baarzahlung (§ 237);

- Das erforderliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus dem Ordinaire zum laufenden Lokalpreise;

1. Vom 7. September an bis zum Schlusse des Dienstes das nöthige Heu für die Pferde à 6 kg. täglich gegen sofortige Baarzahlung von Seiten der Korpskomptabeln.

- Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden können und die Bespannung derselben durch die Gemeinden gestellt werden muß, so sind die Letztern in billiger Weise zu entschädigen;

- Die zum Transport des Offiziersgepäcks notwendigen Bagagewagen im Sinne von § 257 des Verwaltungsreglementes gegen Gutscheine;

- Die für den Transport der Welldecken, welche an die Füßler- und Schützenbataillone zur Vertheilung gelangen werden, nöthigen Wagen und zwar je ein zweispänniger, bespannter Leiter- oder Brückenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine sind nach Schluß des Dienstes bezw. längstens innerhalb 14 Tagen vom Datum der Ausstellung an gerechnet, dem Divisions-Kriegskommissär einzusenden.

Die Preise für Heu und Stroh sind nach einer vorgängigen Besprechung mit den Gemeinden vom eidgenössischen Militär-Departement wie folgt festgesetzt worden: